

§ UPDATE

Neues EuGH-Urteil zur Arbeitszeit – Aufzeichnungspflicht

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem jüngsten Urteil vom 14.5.2019 betreffend einen Streit zwischen einer spanischen Gewerkschaft und der Deutschen Bank SAE festgestellt, dass Arbeitgeber künftig verpflichtet werden sollten, für alle Arbeitnehmer und Angestellten ein objektives, verlässliches und zugängliches System für die Arbeitszeitaufzeichnung einzuführen (C-55/18). Fest steht, dass das Urteil für Arbeitgeber und Beschäftigte in einigen Berufen und Branchen enorme Folgen haben wird:

Der österreichische Gesetzgeber hat bereits vor dieser Entscheidung im Arbeitszeitgesetz (AZG) eine gewisse Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen für den Arbeitgeber festgelegt. Diese Regelung erfasst allerdings nur Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des AZG fallen. Das österreichische AZG gilt nämlich nicht für alle österreichische Angestellte und Arbeitnehmer gleichermaßen. So sind insbesondere leitende Angestellte, Heimarbeiter, Lehr- und Erziehungskräfte (Anmerkung: keine abschließende Auflistung) vom Anwendungsbereich des AZG ausgenommen.

Weiters ist anzumerken, dass für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die die Lage ihrer Arbeitszeit und ihren Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen können oder ihre Tätigkeit überwiegend in ihrer Wohnung ausüben, auch spezielle Regelungen gelten: Für diese sind nämlich ausschließlich Aufzeichnungen über die Dauer der Tagesarbeitszeit zu führen.

Darüber hinaus ist nach dem österreichischem AZG auch möglich, dass die Verpflichtung zur Führung der Arbeitszeitaufzeichnungen aufgrund einer Vereinbarung (zB: Betriebsvereinbarungen) nicht die Arbeitgeber sondern die Arbeitnehmer selber trifft.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die derzeitige österreichische Regelung in der Tat nicht alle Arbeitnehmer und Angestellten erfasst.

Dem EuGH zufolge wären Unternehmen künftig verpflichtet, verlässliche Systeme einzurichten, mit denen jede Angestellte und Arbeiter ihre Arbeitszeit belegen können. Somit müssten Unternehmen angemessene Systeme uE sowohl für ihre leitende Angestellte als auch für ihre Mitarbeiter errichten, die ihre Tätigkeit überwiegend in ihrer Wohnung ausüben.

Inwiefern der österreichische Gesetzgeber die derzeitige Gesetzeslage adaptieren wird, ist noch abzuwarten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten hinsichtlich jedes einzelnen Arbeitnehmers gesondert zu bestrafen, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar wird. Arbeitgeber können mit Geldstrafen von 72 Euro bis 1815 Euro rechnen.

§ UPDATE

Über LANSKY, GANZGER + partner

Mit mehr als 100 Juristen und Mitarbeitern aus 20 Ländern zählt LANSKY, GANZGER + Partner (LGP) zu den größten international orientierten Rechtsanwaltskanzleien Zentraleuropas. Die Sozietät ist seit Juli 2018 Kooperationspartner von Andersen Global, einem globalen Verbund von Rechtsanwälten und Steuerberatern. LGP ist über die Grenzen Österreichs und der Slowakei hinaus bekannt für die Rechtsvertretung in „prominenten Fällen von öffentlichem Interesse“ (Chambers). Abseits des medialen Rampenlichts berät LGP namhafte Unternehmen und öffentliche Institutionen vollumfänglich im Wirtschaftsleben. Die von Gabriel Lansky und Gerald Ganzger gegründete Sozietät ist an Standorten in Wien (Österreich), Bratislava (Slowakei), Astana (Kasachstan), Skopje (Nord-Mazedonien) und Tirana (Albanien) vertreten und über eine Kooperation mit Andersen Global in weiteren 100 Märkten aktiv.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:



DR. LEVENTE BELA NAGY
RECHTSANWALTSANWÄRTER
LITIGATION
levente.bela.nagy@lansky.at
T: +43 1 533 33 30

Levente Nagy ist seit 2018 Rechtsanwaltsanwärter bei LGP. Er berät Klienten in den Bereichen Zivilrecht, Litigation, Bankenaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht, Compliance und Gesellschaftsrecht. 2018 promovierte er zum Dr. iur. an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar. Das Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Beiträge und Inhalte kann jedoch nicht übernommen werden. Wenn Sie mehr über unsere Dienstleistungen erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Rechtsberater.